

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ **Allgemeine**

Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 16.10.2023 III 44-1.56.2-61/22

Nummer:

Z-56.272-2166

Antragsteller:

ZIERER-Fassaden GmbH Hofkamp 20-22 48599 Gronau-Epe

Geltungsdauer

vom: 12. Oktober 2023 bis: 12. Oktober 2028

Gegenstand dieses Bescheides:

Kleinformatige Fassadenelemente aus GF-UP "ZIERER-Fassaden B1" und deren Anwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.





Seite 2 von 8 | 16. Oktober 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 8 | 16. Oktober 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die von diesem Bescheid erfasste allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von kleinformatigen Fassadenelementen aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten, "ZIERER-Fassaden B1" genannt, in den Oberflächenoptiken "Mauerwerk" und "Struktur" als schwerentflammbare Baustoffe der Klasse B1 nach DIN 4102-11.

Die Fassadenelemente sind auf der Sichtseite mit einer Lackbeschichtung ausgerüstet.

Die genannten, kleinformatigen Fassadenelementen (Fläche $\leq 0,4$ m² und Eigenlast ≤ 5 kg/Element)² dürfen für vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidungen verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.2.1 Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung und Ausführung von vorgehängten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen unter Verwendung der kleinformatigen Fassadenelemente "Zierer Fassaden B1" auf einer stabförmigen Unterkonstruktion aus Holz, Holzwerkstoffen oder Aluminium-Profilen.
- 1.2.2 Bei Anwendung der mit den kleinformatigen Fassadenelementen hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidung sind die Bestimmungen in DIN 18516-1³ sinngemäß zu beachten.
- 1.2.3 Die Eignung der mit den kleinformatigen Fassadenelementen ausgeführten Außenwandbekleidungen für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schalschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit der kleinformatigen Fassadenelemente, deren Befestigungen sowie einer eventuell vorhandenen Wärmedämmung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der kleinformatigen Fassadenelemente und der daraus hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidung einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 1.2.5 Die für die Anwendung der mit den kleinformatigen Fassadenelemente ausgeführten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann z. B. bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.
- 1.2.6 Für die Verwendung der kleinformatigen Fassadenelemente für Außenwandbekleidungen in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die kleinformatigen Fassadenelemente müssen aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten (Prepreg- bzw. Premixmaterial) hergestellt werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

vgl. a. Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt D.2.2.2.1, unter <u>www.dibt.de</u> bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

³ DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze



Seite 4 von 8 | 16. Oktober 2023

Zur Erhöhung der Steifigkeit müssen rückseitig auf den Fassadenelementen Verstärkungsrippen vorhanden sein. Die Ober- bzw. Unterkanten der Fassadenelemente müssen im Nut-/Federprinzip ausgebildet sein.

- 2.1.2 Die Abmessung der Fassadenelemente muss 1130 (±30) mm x 360 (±10) mm und die Dicke der Fassadenelemente ohne Verstärkungsrippen muss 3,2 mm (± 10 %) betragen.
 - Das Flächengewicht eines Fassadenelements inklusiv Verstärkungsrippen muss 8,9 kg/m³ (± 5 %) betragen.
- 2.1.3 Die Sichtseite der Fassadenelemente muss mit einem werkseitig applizierten Lackanstrich auf Acrylharzbasis mit einer Auftragsmenge von maximal 250 g/m² ausgerüstet sein.
- 2.1.4 Die kleinformatigen Fassadenelemente müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 3.1.3 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.
- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung der kleinformatigen Fassadenelemente muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der kleinformatigen Fassadenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die kleinformatigen Fassadenelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Fassadenelementen, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.272-2166
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1), gemäß Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Seite 5 von 8 | 16. Oktober 2023

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹⁵ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ferner sind die Abmessungen der Fassadenelemente pro Fertigungslos sowie das Flächengewicht der Formlinge zu überprüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁴ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis 2023.

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.



Seite 6 von 8 | 16. Oktober 2023

Für die Durchführung der Überwachung gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich sind die Abmessungen der Fassadenelemente und die Rohdichte zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Die unter Verwendung der kleinformatigen Fassadenelemente auszuführende hinterlüftete Außenwandbekleidung einschließlich deren Befestigung auf der Unterkonstruktion ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen sowie des Abschnitts 1.2 dieses Bescheids ingenieurmäßig zu planen.

Für das Fassadensystem sind die Bauprodukte gemäß Abschnitt 3.1.2 zu verwenden.

Die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁶ bzw. den ggf. dafür vorhandenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen gesondert nachzuweisen.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

3.1.2 Aufbau der hinterlüfteten Außenwandbekleidung

3.1.2.1 Fassadenelemente

Die kleinformatigen Fassadenelemente "Zierer-Fassaden B1" müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen.

3.1.2.2 Befestigungsmittel

Für die Ausführung der hinterlüfteten Außenwandbekleidung sind geeignete Befestigungsmitteln zu verwenden, mit denen die kleinformatigen Fassadenelemente nach allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Unterkonstruktion befestigt werden können.

3.1.2.3 Unterkonstruktion

Für die stabförmige Unterkonstruktion sind entweder Tragprofile aus Aluminium oder Latten aus Holz oder Holzwerkstoffen zu verwenden.

3.1.3 Brandschutz

Aus den kleinformatigen Fassadenelementen "Zierer-Fassaden B1" und einer stabförmigen Unterkonstruktion aus Aluminium-Tragprofilen oder Holz bzw. Holzwerkstoffen gemäß Abschnitt 3.1.2.3 hergestellt, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind in Bereichen anwendbar, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Siehe www.dibt.de: >Service< >Listen und Verzeichnisse< >Technische Baubestimmungen



Seite 7 von 8 | 16. Oktober 2023

Bei der Planung und Ausführung als schwerentflammbare Außenwandbekleidung gilt Folgendes:

- Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen⁷ sind zu beachten.
- Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur bei Ausführung der hinterlüfteten Außenwandbekleidung auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand
 - aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder
 - in Holzbauweise mit einer brandschutztechnischen wirksamen äußeren Beplankung aus nichtbrennbaren Platten der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2⁸

und wenn eine ggf. vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Dämmstoffen⁹ (Dicke \geq 20 mm; $\rho \geq$ 35 kg/m³) besteht.

- Der Abstand zwischen den kleinformatigen Fassadenelementen und dem Untergrund bzw. der Wärmedämmung (Breite des Hinterlüftungspaltes) muss dabei mindestens 40 mm betragen.
- Alle Fugen zwischen benachbarten, kleinformatigen Fassadenelementen müssen geschlossen sein. Offene Fugen sind nicht zulässig.

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, darf die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen ausgeführt werden, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

3.3 Ausführung

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung unter Verwendung der kleinformatigen Fassadenelemente "Zierer-Fassaden B1" muss gemäß folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 3.1) ausgeführt werden.

Beschädigte Fassadenplatten und Kassetten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Bestimmungen in DIN 18516-13 sind sinngemäß zu beachten.

Die kleinformatigen Fassadenelemente sind mechanisch entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Antragstellers auf der stabförmigen Unterkonstruktion aus Holz, Holzwerkstoffen oder aus Aluminium-Tragprofilen zu befestigen.

Die bauausführende Firma die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m 21 Abs. 2 MBO¹⁰) abgeben. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.272-2166
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

s. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 (Anhang 6), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

DIN EN 13501-2:2016-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

Dämmstoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 oder der Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend

bzw. deren Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung



Seite 8 von 8 | 16. Oktober 2023

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche der kleinformatigen Fassadenelemente nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner	Beglaubigt
Referatsleiter	Dommaschk